



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Rechtsausschuss

2012/0060(COD)

20.9.2013

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für internationalen Handel

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern

(COM(2012)0124 – C7-0084/2012 – 2012/0060(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Raffaele Baldassarre

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

1.1 – Allgemeines

Bei den Verhandlungen über die Überarbeitung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO sowie im Rahmen von Freihandelsverhandlungen ist die EU stets für eine Öffnung der internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkte auf Basis der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Reziprozität eingetreten¹. Die meisten Drittländer teilen jedoch nicht das Maß an Offenheit, wie es von Europa vertreten wird. Im Gegenteil, die Verschärfung der Wirtschaftskrise hat dazu geführt, dass viele Länder zu protektionistischen Maßnahmen übergegangen sind, die darauf abzielen, die nationalen öffentlichen Beschaffungsmärkte gegenüber externen Bietern zu schließen².

Die von der Kommission festgestellte Asymmetrie auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten führt für europäische Unternehmen zu einem Verlust von ca. 12 Milliarden EUR, und zwar vor allem in Sektoren, in denen sie besonders stark sind³. Wären die öffentlichen Beschaffungsmärkte hingegen für EU-Unternehmen auf einer gerechten Grundlage zugänglich, könnten dadurch ca. 180 000 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Daher stimmt der Verfasser der Stellungnahme dem allgemeinen Ziel des Vorschlags zu, die Verhandlungsposition der EU hinsichtlich des Zugangs europäischer Waren und Dienstleistungen zu Märkten von Drittländern zu stärken. Die Bedeutung des Grundsatzes der Reziprozität wurde außerdem mehrfach sowohl bei Tagungen des Europäischen Rates⁴ als auch durch das Europäische Parlament⁵ bekräftigt.

¹ Für weitere Informationen siehe: Europäisches Parlament, GD Expo (2012): Public procurement in international trade, S. 10-11.

² So wurden in China zum Beispiel „buy local“-Klauseln in Artikel 10 des 2003 erlassenen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Law) eingeführt. Diese protektionistische Politik wurde von der Regierung in Peking 2007 mit der Einführung von zwei Dekreten weiter verschärft, die die Möglichkeit der Auftragsvergabe für ausländische Waren beschränken. In den USA dagegen wurden protektionistische Maßnahmen durch den American Recovery and Reinvestment Act im Sinne der „Buy American“-Vorgaben, die vor 70 Jahren infolge der sogenannten „great depression“ eingeführt wurden, weiter verschärft. Die brasilianische Regierung hat das Gesetz über das Beschaffungswesen 2010 geändert, um es den Vergabebehörden zu ermöglichen, einen Anteil von 25 % für Waren und Dienstleistungen zu reservieren, die ganz oder teilweise aus Brasilien stammen. Siehe: Europäisches Parlament, GD Expo (2012): Public procurement in international trade, S. 22-30. Siehe auch: Europäische Kommission (2012): Folgenabschätzung zu dem vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung, S. 10-14.

³ Betroffen sind insbesondere der Eisenbahn- und der Bausektor. Siehe Folgenabschätzung der Kommission. SWD(2012) 0057 final.

⁴ Siehe die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. September 2010 und vom 29. Juni 2012,

⁵ Siehe die Entschließung des Europäischen Parlaments zum gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Märkten in der EU und in Drittstaaten und zur Überprüfung des Rechtsrahmens für öffentliche Aufträge, einschließlich Konzessionen vom 4. Mai 2011 (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B7-2011-0284+0+DOC+XML+V0//DE>).

1.2 Wichtigste Änderungen

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass einige Bestimmungen in Fällen, in denen es zu Mehrdeutigkeiten bei der Auslegung kommen könnte, stringenter gehalten werden sollten und der Textinhalt vereinfacht werden sollte, um eine einheitliche und kohärente Anwendung der Vorschriften sicherzustellen.

Die wesentlichen von dem Entwurf einer Stellungnahme eingeführten Änderungen betreffen die Behandlung nicht erfasster Waren und Dienstleistungen (Artikel 6 des Vorschlags für eine Verordnung). Diesbezüglich ist der Verfasser der Stellungnahme der Ansicht, dass einerseits die Verfahren gestrafft werden sollten und andererseits der Anwendungsbereich, der zurzeit auf Verträge über dem vorgesehenen Schwellenwert beschränkt ist, erweitert werden sollte.

Der Verfasser der Stellungnahme empfiehlt, das Verfahren in zwei Sachverhalte zu unterteilen, mit denen nach den verschiedenen anwendbaren Schwellenwerten unterschieden wird.

- Im ersten Fall haben öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen die Befugnis, Angebote, die Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, von den Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Wert der nicht erfassten Waren oder Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet¹.
- Der zweite Sachverhalt sieht hingegen vor, dass, bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von mindestens 5 000 000 EUR, die Kommission den Vorschlag zum Ausschluss von Bietern aus Drittländern seitens der öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen prüft und genehmigt.

Hinsichtlich der Behandlung ungewöhnlich niedriger Angebote bedauert der Verfasser der Stellungnahme, dass die Kommission keine spezifischen oder ehrgeizigen Maßnahmen vorgeschlagen hat, wie im Übrigen vom Parlament gefordert². Angesichts dessen ist es nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme erforderlich, vorzusehen, dass die zuständigen Vergabestellen, die beabsichtigen, ein ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, die anderen Bieter schriftlich hierüber informieren müssen.

Zusätzlich zu den erläuterten Hauptänderungen dienen andere Änderungen dazu, die Bestimmungen stringenter, automatisierter und schneller in der Durchführung zu gestalten. Dieses betrifft insbesondere die Möglichkeit von Konsultationen mit Drittländern (Artikel 9) und den Erlass restriktiver Maßnahmen seitens der Kommission gemäß Artikel 10. In diesem Zusammenhang ist der Verfasser der Stellungnahme der Ansicht, dass die Nichtanwendung eventueller Ausschlüsse von Bietern aus Drittländern nur erfolgen dürfte, nachdem das betreffende Drittland den Zugang zum eigenen öffentlichen Beschaffungsmarkt für Bieter aus der EU wesentlich erweitert und vereinfacht hat. Gleichzeitig sollte die Verhängung

¹ In einem solchen Fall prüft die Kommission den Ausschluss und übermittelt, falls sie die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörden nicht teilt, ihre unterschiedliche Auffassung innerhalb von drei Wochen.

² Absatz 4 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2011 zum „gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Märkten in der EU und in Drittstaaten und zur Überprüfung des Rechtsrahmens für öffentliche Aufträge, einschließlich Konzessionen“ lautet: „fordert (...) die Kommission auf, die mit außerordentlich niedrigen Angeboten verbundenen Probleme zu bewerten und angemessene Lösungen vorzuschlagen“.

vorübergehender restriktiver Maßnahmen durch die Kommission automatisch¹ erfolgen, wenn die Kommission bei einer Untersuchung und nach einer Konsultation mit dem betreffenden Drittland einen Mangel an substantzieller Reziprozität zwischen der Union und dem Drittland hinsichtlich der Marktöffnung feststellt.

Schließlich ist es nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme zur Vermeidung eventueller „Schlupflöcher bei der Auslegung“ erforderlich, die in Artikel 13 vorgesehenen Ausnahmen zu beschränken. Dementsprechend entfällt durch eine Änderung die Möglichkeit, dass die Vergabestellen die in Artikel 10 genannten restriktiven Maßnahmen nicht anwenden, wenn die restriktiven Maßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Preises und der Kosten des Auftrags führen würden. Im Sinne der Ausführungen zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten ist der Verfasser der Stellungnahme der Ansicht, dass Qualität und Nachhaltigkeit einen gerechtfertigten Preis haben.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gemäß Artikel 206 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) trägt die Union durch die Schaffung einer Zollunion im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschränken und anderer Schranken bei.

Geänderter Text

(2) Gemäß Artikel 206 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) trägt die Union durch die Schaffung einer Zollunion im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschränken und anderer Schranken bei. ***Bei der Erfüllung dieser Aufgaben und unter Beachtung von Artikel 32 AEUV wird die Union von der Notwendigkeit geleitet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern zu***

¹ Aus Gründen der Rechtskohärenz ist der Verfasser der Stellungnahme der Ansicht, dass die Aufhebung oder Aussetzung restriktiver Maßnahmen, deren Anwendung zurückgenommen werden muss, nachdem die Kommission festgestellt hat, dass die Gründe, die die Annahme der Maßnahme rechtfertigten, nicht mehr bestehen (Mangel an substantzieller Reziprozität), ebenso automatisiert erfolgen sollte.

fördern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Rahmen der Welthandelsorganisation sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkte der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

Geänderter Text

(5) Im Rahmen der Welthandelsorganisation sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkte der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität, **der Transparenz, der Gleichbehandlung** und des gegenseitigen Nutzens aus.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Viele Drittländer zögern, ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. **Somit stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven Beschaffungspraktiken gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein.**

Geänderter Text

(6) Viele Drittländer zögern, ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. **Dieses Widerstreben wurde durch die aktuelle Wirtschaftskrise verschärft, die verschiedene Drittländer dazu veranlasst hat, eine protektionistische Politik zulasten ausländischer Wirtschaftsteilnehmer einzuführen.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

(6a) Infolge der Schließung der Märkte von Drittländern stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven Beschaffungspraktiken gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein, insbesondere im Eisenbahn-, Bau-, Textil- und Hochtechnologiesektor.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

(7) Die Richtlinien 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge enthalten nur wenige Bestimmungen zur externen Dimension der Unionspolitik im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, namentlich die Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG. **Der Anwendungsbereich der betreffenden Bestimmungen ist jedoch begrenzt, und in Ermangelung einer Anleitung werden sie von den Vergabestellen nicht häufig angewandt.**

(7) Die Richtlinien 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge enthalten nur wenige Bestimmungen zur externen Dimension der Unionspolitik im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, namentlich die Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG. **Diese Artikel gelten jedoch nur für Aufträge von Versorgungseinrichtungen und haben aufgrund ihres begrenzten Anwendungsbereichs keinen nennenswerten Einfluss auf Marktzugangsverhandlungen.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Einklang mit Artikel 207 AEUV muss die gemeinsame Handelspolitik im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet sein.

Geänderter Text

(8) Im Einklang mit Artikel 207 AEUV muss die gemeinsame Handelspolitik im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet sein. ***In diesem Zusammenhang sollte die Union ihre eigene Verhandlungsposition stärken, um auf Grundlage des eigenen Primär- und Sekundärrechts den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Drittländer zu verbessern.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) ***Die Kommission sollte prüfen, ob sie es öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen im Sinne der Richtlinien [2004/17/EG, 2004/18/EG und [...]] des Europäischen Parlaments und der Rates vom [...] über die Konzessionsvergabe] gestattet, bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR Waren und Dienstleistungen, die nicht den von internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union erfasst sind, von Vergabeverfahren auszuschließen.***

Geänderter Text

(12) ***Öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen sollten im Sinne der Richtlinien [2004/17/EG, 2004/18/EG und [...]] des Europäischen Parlaments und der Rates vom [...] über die Konzessionsvergabe] Angebote, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen und in denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, von Vergabeverfahren ausschließen können.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

(13) Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die im Einklang mit dieser Verordnung ihre Befugnis ausüben möchten, Angebote von Vergabeverfahren auszuschließen, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union umfassen und bei denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, sollten im Interesse der Transparenz die Wirtschaftsteilnehmer in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Auftragsbekanntmachung darüber unterrichten.

entfällt

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

(14) Damit die Kommission **einen Beschluss über** den Ausschluss von aus einem Drittland stammenden und nicht von internationalen Verpflichtungen der Union erfassten Waren und Dienstleistungen **erlassen** kann, sollten die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen die Kommission unter Verwendung eines Standardformulars über den beabsichtigten Ausschluss solcher Waren und Dienstleistungen unterrichten und darin die von der Kommission für ihren Beschluss benötigten Informationen angeben.

(14) Damit die Kommission den Ausschluss von aus einem Drittland stammenden und nicht von internationalen Verpflichtungen der Union erfassten Waren und Dienstleistungen **prüfen** kann, sollten die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen die Kommission unter Verwendung eines Standardformulars über den beabsichtigten Ausschluss solcher Waren und Dienstleistungen unterrichten und darin die von der Kommission für ihren Beschluss benötigten Informationen angeben.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR sollte die Kommission den beabsichtigten Ausschluss genehmigen, wenn die zwischen der Union und dem Herkunftsland der Waren und/oder Dienstleistungen bestehende internationale Vereinbarung über den Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt für die Waren und/oder Dienstleistungen, die dem Ausschluss unterliegen sollen, ausdrücklich Marktzugangsvorbehalte der Union vorsieht. Existiert eine solche Vereinbarung nicht, sollte die Kommission den Ausschluss genehmigen, sofern das Drittland restriktive Beschaffungspraktiken anwendet, die einen Mangel an substantieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der EU und dem betreffenden Drittland bedingen. Von einem Mangel an substantieller Reziprozität ist auszugehen, wenn restriktive Beschaffungsmaßnahmen zu schwerwiegenden, wiederholten Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der EU führen.

[Betrifft nicht die deutsche Fassung]

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Bei der Prüfung des Vorliegens eines Mangels an substantieller Reziprozität mangelt, sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe in dem betreffenden Land Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards im Bereich des öffentlichen Auftragswesens

entfällt

gewährleisten und inwieweit sie eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union ausschließen. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit öffentliche Auftraggeber und/oder einzelne Vergabestellen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus der Union diskriminierende Praktiken anwenden oder einführen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Da der Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum öffentlichen Beschaffungsmarkt der Union in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, sollten die Mitgliedstaaten bzw. ihre öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu ihren Vergabeverfahren nicht durch andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beschränken können.

entfällt

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten oder eines Mitgliedstaates jederzeit eine Untersuchung zu behaupteten restriktiven Beschaffungspraktiken eines Drittlands

(20) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten oder eines Mitgliedstaates jederzeit eine Untersuchung zu behaupteten restriktiven Beschaffungspraktiken eines Drittlands

einzuleiten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Kommission bereits Drittländer betreffende geplante Ausschlüsse gemäß **Artikel 6 Absatz 2** genehmigt hat. Solche Untersuchungsverfahren sollten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, durchgeführt werden.

einzuleiten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Kommission bereits Drittländer betreffende geplante Ausschlüsse gemäß **dieser Verordnung** genehmigt hat. Solche Untersuchungsverfahren sollten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, durchgeführt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Es ist zwingend erforderlich, dass öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen Zugang zu einem breiten Spektrum hochwertiger Produkte haben, mit denen sie ihren Beschaffungsbedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können. Daher sollten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen von der Anwendung von Maßnahmen absehen können, die den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen beschränken, wenn keine erfassten Waren oder Dienstleistungen bzw. Waren oder Dienstleistungen aus der Union verfügbar sind, die den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen mit Blick auf den Schutz grundlegender öffentlicher Interessen, wie etwa in den Bereichen Gesundheit und öffentliche Sicherheit, entsprechen **oder wenn die Anwendung der Maßnahmen mit einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Preises oder der Kosten des Auftrags**

Geänderter Text

(24) Es ist zwingend erforderlich, dass öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen Zugang zu einem breiten Spektrum hochwertiger Produkte haben, mit denen sie ihren Beschaffungsbedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können. Daher sollten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen von der Anwendung von Maßnahmen absehen können, die den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen beschränken, wenn keine erfassten Waren oder Dienstleistungen bzw. Waren oder Dienstleistungen aus der Union verfügbar sind, die den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen mit Blick auf den Schutz grundlegender öffentlicher Interessen, wie etwa in den Bereichen Gesundheit und öffentliche Sicherheit, entsprechen.

verbunden wäre.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Behandlung erfasster und nicht erfasster
Waren und Dienstleistungen,
ungewöhnlich niedrige Angebote

Geänderter Text

Behandlung erfasster und nicht erfasster
Waren und Dienstleistungen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Behandlung erfasster Waren und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks und/oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen behandeln die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen erfasste Waren und Dienstleistungen wie Waren und Dienstleistungen aus der Europäischen Union.

Waren und Dienstleistungen aus den ***am wenigsten entwickelten Ländern, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 aufgeführt sind***, werden wie erfasste Waren und Dienstleistungen behandelt.

Geänderter Text

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks und/oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen behandeln die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen erfasste Waren und Dienstleistungen wie Waren und Dienstleistungen aus der Europäischen Union.

Waren und Dienstleistungen aus den ***folgenden Kategorien von Drittländern***, werden wie erfasste Waren und Dienstleistungen behandelt:

(a) am wenigsten entwickelte Länder, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 aufgeführt sind;

(b) Länder, die von der Weltbank während drei aufeinander folgenden Jahren als Länder mit niedrigem Einkommen eingestuft wurden.

2. Mitgliedstaaten oder deren öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen dürfen nicht den Zugang von nicht erfassten Waren und Dienstleistungen zu ihren Vergabeverfahren durch Maßnahmen beschränken, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind.

3. Nicht erfasste Waren und Dienstleistungen können restriktiven Maßnahmen unterworfen werden, die die Kommission gemäß den Regelungen in den Artikeln 10 und 11 ergreift.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

*Zugangsbestimmungen für nicht erfasste
Waren und Dienstleistungen*

*Nicht erfasste Waren und
Dienstleistungen können restriktiven
Maßnahmen unterworfen werden, die die
Kommission*

*a) auf Antrag einzelner öffentlicher
Auftraggeber/Vergabestellen gemäß
Artikel 6 oder*

*b) gemäß den Artikeln 10 und 11
verhängt.*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 –Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Befugnis öffentlicher
Auftraggeber/Vergabestellen zum*

*Ausschluss von Angeboten, die nicht
erfasste Waren und Dienstleistungen*

Ausschluss von Angeboten, die nicht
erfasste Waren und Dienstleistungen
umfassen

umfassen

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR ausschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) prüft die Kommission auf Antrag öffentlicher Auftraggeber/Vergabestellen, ob Angebote, die Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, aus Vergabeverfahren *ausgeschlossen werden können*, wenn der Wert der nicht erfassten Waren oder Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, wobei die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Geänderter Text

Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen **können** Angebote, die Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, aus Vergabeverfahren **ausschließen**, wenn der Wert der nicht erfassten Waren oder Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, wobei die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen beabsichtigen, einen Ausschluss von Angeboten auf der Grundlage von Absatz 1 zu beantragen, geben sie dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG oder Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG bzw. Artikel 26 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe zu veröffentlichenden Bekanntmachung an.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Erhalten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen Angebote, für die sie einen Ausschluss zu beantragen beabsichtigen, da sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen, teilen sie dies der Kommission mit. Während des Mitteilungsverfahrens kann der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle die Auswertung der Angebote fortsetzen.

Geänderter Text

3. Erhalten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen Angebote, für die sie einen Ausschluss zu beantragen beabsichtigen, da sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen, teilen sie dies der Kommission ***innerhalb einer Woche*** mit. Während des Mitteilungsverfahrens kann der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle die Auswertung der Angebote fortsetzen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die Angebote gemäß Absatz 1 ausgeschlossen haben, geben dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG, Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG oder Artikel 27 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe zu veröffentlichenden Bekanntmachung an. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardformulare für Bekanntmachungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt über den vorübergehenden Zugang von Waren und Dienstleistungen aus einem Land erlassen hat, das gemäß Artikel 9 Absatz 4 substantielle Verhandlungen mit der Union führt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Im Falle der in Absatz 1 genannten Aufträge erlässt die Kommission innerhalb einer Frist von zwei Monaten, die am ersten Arbeitstag nach Eingang der Mitteilung beginnt, einen Durchführungsrechtsakt in Bezug auf die Genehmigung des beabsichtigten Ausschlusses. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Frist kann in hinreichend begründeten Fällen einmal um höchstens zwei Monate verlängert werden, insbesondere wenn die Angaben in der Mitteilung oder in den beigefügten Unterlagen unvollständig oder unzutreffend sind oder sich die dargestellten Sachverhalte wesentlich ändern. Hat die Kommission nach Ablauf dieser zweimonatigen Frist oder einer etwaigen verlängerten Frist keinen Beschluss über eine Genehmigung oder Ablehnung des Ausschlusses gefasst, so gilt der Ausschluss als abgelehnt.

entfällt

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission genehmigt den beabsichtigten Ausschluss mittels eines Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 3,

entfällt

(a) wenn die internationale Vereinbarung über den Marktzugang im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zwischen der Union und dem Herkunftsland der Waren und/oder Dienstleistungen ausdrücklich Marktzugangsvorbehalte der Union für die Waren und/oder Dienstleistungen vorsieht, die dem Ausschluss unterliegen sollen;

(b) wenn keine Vereinbarung gemäß Buchstabe a geschlossen wurde und das Drittland restriktive Beschaffungsmaßnahmen anwendet, die zu einem Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland führt.

Ein Mangel an substanzieller Reziprozität im Sinne von Buchstabe b gilt als gegeben, wenn restriktive Beschaffungsmaßnahmen zu schwerwiegenden, wiederholten Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union führen.

Die Kommission lehnt den beabsichtigten Ausschluss mittels eines Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 3 ab, wenn dies gegen international vereinbarte Verpflichtungen der Union hinsichtlich des Marktzugangs verstoßen würde.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Bei der Prüfung des Vorliegens eines Mangels an substantieller Reziprozität berücksichtigt die Kommission, *entfällt*

(a) inwieweit die Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe in dem betreffenden Land im Einklang mit internationalen Standards im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe Transparenz gewährleisten und eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union ausschließen;

(b) inwieweit öffentliche Stellen und/oder einzelne Vergabestellen diskriminierende Praktiken gegenüber Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union einführen oder anwenden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Vor dem Erlass eines Beschlusses gemäß Absatz 3 hört die Kommission den/die betreffenden Bieter an. *entfällt*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die Angebote gemäß Absatz 1 ausgeschlossen haben, geben dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG, Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG oder Artikel 27 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe zu veröffentlichenden Bekanntmachung an. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardformulare für Bekanntmachungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt über den vorübergehenden Zugang von Waren und Dienstleistungen aus einem Land erlassen hat, das gemäß Artikel 9 Absatz 4 substantielle Verhandlungen mit der Union führt.

entfällt

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 a

***Prüfung des Ausschlusses von Angeboten,
die nicht erfasste Waren und
Dienstleistungen umfassen***

***1. Die Kommission prüft den Beschluss
der öffentlichen
Auftraggeber/Vergabestellen, Angebote,
die Waren oder Dienstleistungen aus
Drittländern umfassen, gemäß Artikel 6
Absatz 1 von Vergabeverfahren
auszuschließen.***

***Für die Zwecke der Prüfung
berücksichtigt die Kommission
insbesondere,***

***(a) ob die öffentlichen
Auftraggeber/Vergabestellen die in
Artikel 6 Absatz 1 genannten Kriterien
korrekt ausgelegt haben;***

***(b) ob der Ausschluss gegen international
vereinbarte Verpflichtungen der Union
hinsichtlich des Marktzugangs verstößt.***

***2. In dem Fall, dass die Kommission dem
Ausschluss nicht zustimmt, informiert sie
die öffentlichen
Auftraggeber/Vergabestellen innerhalb
einer Frist von drei Wochen, die am
ersten Werktag nach Eingang der
Mitteilung gemäß Artikel 6 Absatz 3
beginnt, über ihre unterschiedliche
Auffassung.***

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 b

***Genehmigung des Ausschlusses von
Angeboten, die nicht erfasste Waren und
Dienstleistungen umfassen, bei Aufträgen
ab einem geschätzten Wert von
5 000 000 EUR***

Die Kommission prüft den Beschluss der öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen, Angebote, die Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR gemäß Artikel 6 Absatz 1 von Vergabeverfahren auszuschließen.

Die Kommission genehmigt den beabsichtigten Ausschluss in den folgenden Fällen:

(a) wenn die internationale Vereinbarung über den Marktzugang im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zwischen der Union und dem Herkunftsland der Waren und/oder Dienstleistungen ausdrücklich Marktzugangsvorbehalte der Union für die Waren und/oder Dienstleistungen vorsieht, die dem Ausschluss unterliegen sollen;

(b) wenn keine Vereinbarung gemäß Buchstabe a geschlossen wurde und das Drittland restriktive Beschaffungsmaßnahmen anwendet, die zu einem Mangel an substantzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland führt.

Ein Mangel an substantzieller Reziprozität im Sinne von Buchstabe b gilt als gegeben, wenn restriktive Beschaffungsmaßnahmen zu schwerwiegenden, wiederholten Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union führen.

Die Kommission lehnt den beabsichtigten Ausschluss ab, wenn dieser gegen international vereinbarte Verpflichtungen der Union hinsichtlich des Marktzugangs verstoßen würde.

3. Bei der Prüfung des Vorliegens eines Mangels an substantzieller Reziprozität berücksichtigt die Kommission,

(a) inwieweit die Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe in dem betreffenden Land im Einklang mit internationalen Standards im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe Transparenz gewährleisten und eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union ausschließen;

(b) inwieweit öffentliche Stellen und/oder einzelne Vergabestellen diskriminierende Praktiken gegenüber Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union einführen oder anwenden.

4. Die Kommission erlässt innerhalb einer Frist von zwei Monaten, die am ersten Werktag nach Eingang der Mitteilung beginnt, einen Durchführungsrechtsakt in Bezug auf die Genehmigung oder die Ablehnung des beabsichtigten Ausschlusses. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Frist kann in hinreichend begründeten Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden, insbesondere wenn die Angaben in der Mitteilung oder in den beigelegten Unterlagen unvollständig oder unzutreffend sind oder sich die dargestellten Sachverhalte wesentlich ändern. Hat die Kommission nach Ablauf dieser zweimonatigen Frist oder einer etwaigen verlängerten Frist keinen Beschluss über eine Genehmigung oder Ablehnung des Ausschlusses gefasst, so gilt der Ausschluss als abgelehnt.

5. Vor dem Erlass eines Beschlusses gemäß Absatz 4 hört die Kommission den/die betreffenden Bieter oder die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen an.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen brauchen Informationen nicht mitzuteilen, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse auf sonstige Weise zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

entfällt

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie berücksichtigt dabei insbesondere etwaige bereits gemäß Artikel 6 Absatz 3 genehmigte Ausschlüsse.

Sie berücksichtigt dabei insbesondere etwaige bereits gemäß Artikel **6a** Absatz 4 genehmigte Ausschlüsse.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Untersuchung gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der in Artikel 6 festgelegten Kriterien.

2. Die Untersuchung gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der in Artikel **6b Absätze 2 und 3** festgelegten Kriterien.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission prüft die Anwendung restriktiver Beschaffungsmaßnahmen anhand der von den Beteiligten und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und/oder der von der Kommission bei ihrer Untersuchung festgestellten Tatsachen und schließt die Prüfung binnen neun Monaten nach ihrer Einleitung ab. ***In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um drei Monate verlängert werden.***

Geänderter Text

3. Die Kommission prüft die Anwendung restriktiver Beschaffungsmaßnahmen anhand der von den Beteiligten und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und/oder der von der Kommission bei ihrer Untersuchung festgestellten Tatsachen und schließt die Prüfung binnen neun Monaten nach ihrer Einleitung ab.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Gelangt die Kommission bei der Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass das betreffende Drittland die behaupteten restriktiven Beschaffungsmaßnahmen nicht anwendet, erlässt sie einen Beschluss zur Beendigung der Untersuchung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission prüft die Anwendung restriktiver Beschaffungsmaßnahmen anhand der von den Beteiligten und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und/oder der von der Kommission bei ihrer Untersuchung festgestellten Tatsachen und schließt die Prüfung binnen sechs Monaten nach ihrer Einleitung ab. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gelangt die Kommission bei der Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass das betreffende Drittland die behaupteten restriktiven Beschaffungsmaßnahmen nicht anwendet, erlässt sie einen Beschluss zur Beendigung der Untersuchung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gelangt die Kommission bei der Untersuchung zu dem Ergebnis, dass ein Drittland restriktive Beschaffungsmaßnahmen anwendet, lädt

Gelangt die Kommission bei der Untersuchung zu dem Ergebnis, dass ein Drittland restriktive Beschaffungsmaßnahmen anwendet, lädt

sie dieses Drittland – *sofern dies ihrer Ansicht nach im Interesse der Union liegt* – zu Konsultationen ein, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der Union an öffentlichen Vergabeverfahren in diesem Land unter denselben Bedingungen teilnehmen können wie Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus dem betreffenden Land, und um die Anwendung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

sie dieses Drittland zu Konsultationen ein, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der Union an öffentlichen Vergabeverfahren in diesem Land unter denselben Bedingungen teilnehmen können wie Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus dem betreffenden Land, und um die Anwendung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Werden die Gegen-/Korrekturmaßnahmen des Drittlands aufgehoben, ausgesetzt oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, *kann* die Kommission

Geänderter Text

Werden die Gegen-/Korrekturmaßnahmen des Drittlands aufgehoben, ausgesetzt oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, *muss* die Kommission

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wird nach der Einleitung von Konsultationen ersichtlich, dass der Abschluss eines internationalen Abkommens das beste Mittel zur Beendigung einer restriktiven Beschaffungspraxis wäre, werden gemäß den Artikeln 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verhandlungen geführt. Wenn ein Land *substanzielle Verhandlungen mit der Europäischen Union über den Marktzugang* im Bereich der öffentlichen

Geänderter Text

4. Wird nach der Einleitung von Konsultationen ersichtlich, dass der Abschluss eines internationalen Abkommens das beste Mittel zur Beendigung einer restriktiven Beschaffungspraxis wäre, werden gemäß den Artikeln 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verhandlungen geführt. Wenn ein Land *den Zugang zum eigenen Markt im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe für Bieter aus der EU substantiell*

Auftragsvergabe **aufgenommen** hat, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus diesem Land von Vergabeverfahren gemäß Artikel 6 zu untersagen.

erweitert und erleichtert hat, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus diesem Land von Vergabeverfahren gemäß Artikel 6 zu untersagen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission kann die Konsultationen beenden, wenn das betreffende Land in einem der folgenden Rahmen mit der Union internationale Verpflichtungen vereinbart:

entfällt

(a) Beitritt zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen,

(b) Abschluss eines bilateralen Abkommens mit der EU, das Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe vorsieht, oder

(c) Ausweitung seiner im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder eines bilateralen Abkommens mit der Union eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs.

Die Konsultationen können auch beendet werden, wenn die restriktiven Beschaffungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Verpflichtungen noch angewandt werden, sofern die Vereinbarung detaillierte Bestimmungen über die Beendigung dieser Praktiken vorsieht.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Wenn Konsultationen mit einem Drittland nicht innerhalb von **15** Monaten ab dem Tag ihrer Aufnahme zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen, beendet die Kommission die Konsultationen und erwägt den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Beschränkung des Zugangs von Waren und Dienstleistungen aus diesem Drittland.

Geänderter Text

6. Wenn Konsultationen mit einem Drittland nicht innerhalb von **12** Monaten ab dem Tag ihrer Aufnahme zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen, beendet die Kommission die Konsultationen und erwägt den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Beschränkung des Zugangs von Waren und Dienstleistungen aus diesem Drittland.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wird in einer Untersuchung gemäß Artikel 8 und nach Durchführung des in Artikel 9 vorgesehenen Verfahrens festgestellt, dass von dem betreffenden Drittland eingeführte oder angewandte restriktive Beschaffungsmaßnahmen zu einem Mangel an substantieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem Drittland im Sinne des Artikels **6** führen, **kann** die Kommission Durchführungsrechtsakte **erlassen**, um den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen aus dem Drittland vorübergehend zu beschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

1. Wird in einer Untersuchung gemäß Artikel 8 und nach Durchführung des in Artikel 9 vorgesehenen Verfahrens festgestellt, dass von dem betreffenden Drittland eingeführte oder angewandte restriktive Beschaffungsmaßnahmen zu einem Mangel an substantieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem Drittland im Sinne des Artikels **6b Absatz 3** führen, **erlässt** die Kommission Durchführungsrechtsakte, um den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen aus dem Drittland vorübergehend zu beschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Aufhebung oder Aussetzung von
Maßnahmen

Geänderter Text

Verlängerung, Aufhebung oder
Aussetzung von Maßnahmen

Begründung

Es muss ein Überprüfungsverfahren hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Kommission **der Ansicht**, dass die
gemäß Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10
getroffenen Maßnahmen nicht mehr
gerechtfertigt sind, **kann** sie einen
Durchführungsrechtsakt **erlassen**, um

Geänderter Text

Hat die Kommission **festgestellt**, dass die
gemäß Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10
getroffenen Maßnahmen nicht mehr
gerechtfertigt sind, **erlässt** sie einen
Durchführungsrechtsakt, um

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Gemäß ihrem Beschluss nach Artikel 10
Absatz 1 überprüft die Kommission
regelmäßig die Situation im Drittland und
berichtet dem Europäischen Parlament
und dem Rat jährlich darüber, ob Gegen-
/Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.**

Begründung

Damit wird eine jährliche Überprüfung der Situation im Drittland ermöglicht.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe, die die gemäß Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 erlassenen Maßnahmen rechtfertigen, nach dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitraum weiterhin vorliegen, kann sie einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um die Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu verlängern, der anschließend alle fünf Jahre verlängert wird.

Begründung

Damit wird ein Verfahren zur Verlängerung der nach Artikel 9 Absatz 4 erlassenen Maßnahmen vorgesehen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) wenn die Anwendung der Maßnahme mit einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Preises oder der Kosten des Auftrags verbunden wäre.

entfällt

VERFAHREN

Titel	Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0124 – C7-0084/2012 – 2012/0060(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 20.4.2012		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 20.4.2012		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Raffaele Baldassarre 25.4.2012		
Prüfung im Ausschuss	21.2.2013	29.5.2013	20.6.2013
Datum der Annahme	17.9.2013		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	22 1 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Alexandra Thein, Rainer Wieland, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Eva Lichtenberger, Angelika Niebler, József Szájer, Axel Voss		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Olle Schmidt		